

V E R O R D N U N G

BC: 58811

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pettenbach vom 14.12.2023 mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 111/2022 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage das Doppelte des gemäß § 28 Abs.3 festgelegten Satzes, also € 0,66 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage ebenso das Doppelte des festgelegten Satzes, also € 0,30 pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Bimminger



Angeschlagen am: 14. Dezember 2023

Abgenommen am: 29. Dezember 2023

